

Bitkom Stellungnahme

Referentenentwurf eines 4. Gesetzes zur Änderung des Telemediengesetzes (4. TMG-ÄndG in der Fassung vom 22.07.19)

27.08.2019

Seite 1

Zusammenfassung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat am 22.07.19 einen noch nicht mit den Bundesressorts final abgestimmten Referentenentwurf für ein 4. Gesetz zur Änderung des Telemediengesetzes (4. TMG-ÄndG) in die Verbändeanhörung gegeben. Ziel dieses ÄndG ist es, die wirtschaftsbezogenen Anforderungen der Richtlinie 2010/13/EU über audiovisuelle Mediendiensteanbieter in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/1808 (AVMD-RL) im TMG umzusetzen. Neben Anpassungen der Regelungen zu den Begriffsbestimmungen, zum Sitzland, zum Herkunftsland und zu Informationspflichten werden neue Regelungen für Videosharingplattformanbieter eingeführt. Bitkom begrüßt, dass das BMWi sich dazu entschlossen hat, eine 1:1 Umsetzung der Richtlinie vorzunehmen.

Zu der Ausweitung des Sperranspruchs bei der Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums in § 7 Absatz 4 des 4. TMG-ÄndG-E positioniert sich Bitkom in einer separaten Stellungnahme, welche auf bitkom.org abrufbar ist.

Zu den einzelnen Regelungen im TMG-ÄndG-E, die der Umsetzung der AVMD Richtlinie dienen, nimmt Bitkom wie folgt Stellung.

Artikel 1 Ziffer 3 c) zur Änderung von § 2 Ziffer 6

Im Rahmen der Novellierung der AVMD-RL wurde eine Regulierung der Dienste der Video-Sharing-Plattformen eingeführt. Die verfolgten politischen Ziele und damit verbundenen Überlegungen der Mitgesetzgeber und der Europäischen Kommission zeigen: Der Anwendungsbereich *ratione materiae* orientiert sich an Plattformdiensten, auf denen audiovisuelle Inhalte (vor allem nutzergenerierte Inhalte) grundsätzlich von jedem Mitglied der Öffentlichkeit für einen Kreis von Empfängern aus derselben Gruppe zur Verfügung gestellt werden. Die Aufnahme des Kriteriums "Sendung" in die Definition der Art der Dienste, die den Regeln für Videosharing-Dienste unterliegen, könnte allerdings irreführend sein, da der Anwendungsbereich hier nicht auf Dienste mit der Option des Hochladens von nutzergenerierten Inhalten beschränkt wurde. Wir begrü-

Bitkom
Bundesverband
Informationswirtschaft,
Telekommunikation
und Neue Medien e.V.

Marie Anne Nietan
Referentin Medienpolitik
T +49 30 27576-221
m.nietan@bitkom.org

Albrechtstraße 10
10117 Berlin

Präsident
Achim Berg

Hauptgeschäftsführer
Dr. Bernhard Rohleder

Stellungnahme Referentenentwurf eines 4. TMG-ÄndG

Seite 2|3

ßen daher die Klarstellung in der Begründung, dass Anbieter, die Fernsehprogramme zeitgleich und unverändert weitersenden (zum Beispiel Kabelfernsehnetsbetreiber inkl. IPTV-Anbieter) nicht von der Definition umfasst sind. Das gleiche gilt für Websites, auf denen allein der Betreiber der Website Videos zur Verfügung stellen kann.

Artikel 1 Ziffer 5 zur Ergänzung von § 2b

Audiovisuelle Mediendienstanbieter sollen nach § 2b verpflichtet werden, die zuständige Behörde von allen Tatsachen zu unterrichten, die erforderlich sind, um festzustellen, ob Deutschland für sie als Sitzland gilt. Die Unterrichtung hat unverzüglich nach Aufnahme des Dienstes zu erfolgen. Dies steht gegebenenfalls nicht mit § 4 TMG in Einklang, nach dem Telemedien zulassungs- und anmeldefrei sind. Es ist ersichtlich, dass sich diese Verpflichtung für Dienstanbieter aus der Pflicht der Mitgliedstaaten, der Kommission Listen der ihrer Rechtshoheit unterworfenen audiovisuellen Mediendienstanbieter und Videosharingplattform-Anbieter zu übermitteln, ergeben hat. Anbieter haben nach der AVMD-RL allerdings lediglich die Verpflichtung, „die zuständigen nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen über alle Änderungen zu unterrichten, die die Feststellung der Rechtshoheit berühren könnten“ – dies beinhaltet keine Informationspflicht bei Dienstaufnahme.

Artikel 1 Ziffer 11 zur Ergänzung von §§ 10a-10b

Der neue § 10a erlegt Videosharingplattform-Anbietern die Verpflichtung auf, ein Meldeverfahren für Nutzerbeschwerden bei rechtswidrigen Inhalten vorzuhalten. § 10 a (4) macht deutlich, dass die Vorschriften des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG) den Bestimmungen der §§ 10a und 10b vorgehen. Das Meldeverfahren, welches durch das TMG-ÄndG geschaffen wird, weist viele Parallelen zu dem Meldeverfahren auf, welches im NetzDG vorgesehen ist, ist aber zumindest in Teilen unterschiedlich ausgestaltet. So muss nach TMG-ÄndG das Verfahren „leicht auffindbar, nutzerfreundlich und transparent“ sein, während es nach NetzDG „leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar“ sein muss. Auch die Definition rechtswidriger Inhalte ist in den beiden Gesetzen unterschiedlich, es werden jeweils unterschiedliche Tatbestände des Strafgesetzbuches zugrunde gelegt.

Der neue § 10b erlegt Videosharingplattform-Anbietern die Verpflichtung auf, ein Verfahren zur Prüfung und Abhilfe der gemeldeten Beschwerden vorzuhalten. Hier liegt der wesentliche Unterschied zu dem Verfahren nach NetzDG darin, dass der Videosharingplattform-Anbieter rechtswidrige Inhalte „unverzüglich“ sperren oder entfernen muss, während nach NetzDG für offensichtlich rechtswidrige Inhalte 24 Stunden vorgesehen

Stellungnahme Referentenentwurf eines 4. TMG-ÄndG

Seite 3|3

sind. Der Begriff „unverzüglich“ bietet hier, wie in der Begründung zum TMG-ÄndG erläutert, die notwendige Flexibilität, welche die unterschiedlichen Arten von rechtswidrigen Inhalten verlangen. Bitkom begrüßt, dass hier keine starren Fristen vorgegeben werden. Allerdings wird in der Begründung zum TMG-ÄndG eine maximale Frist von 7 Tagen gesetzt. Eine solche Frist kann, zumindest in vielen Fällen, unzulänglich sein für die Durchführung eines Stellungnahme-Verfahrens. Daher regen wir an, auch in der Begründung auf eine starre Frist zu verzichten. Außerdem ist in § 10b (1) Ziffer 3 vorgesehen, dass ein von einer Sperre betroffener Nutzer noch vor der Sperrung die Möglichkeit zur Stellungnahme bekommt. Eine solche Regelung ist in dieser Form, die keine Ausnahmen zulässt, nicht sinnvoll. Es sollte seitens des Diensteanbieters differenziert werden können, insbesondere nach Art der Rechtsverletzung: In Fällen, bei denen die Rechtsverletzung auch ohne Stellungnahme unmittelbar erkennbar ist, sollte sofort gesperrt werden dürfen.

In § 10b (1) Ziffer 6 TMG-ÄndG ist außerdem ein put-back Verfahren für nicht rechtswidrige Inhalte vorgesehen. Hieraus sollte keine Pflicht für die Anbieter erwachsen, jeden gesperrten Inhalt wieder freizugeben, nur weil er nicht rechtswidrig ist – der Inhalt könnte auch auf der Grundlage der Community Guidelines des Anbieters gesperrt werden, auch wenn er nicht rechtswidrig ist. Die Gesetzesbegründung führt diesen Punkt aus, es wäre aber wünschenswert, wenn der Wortlaut der Norm selbst ebenfalls eindeutig wäre. Zudem sollte klargestellt werden, dass dem Diensteanbieter keine Haftung daraus erwächst, wenn er nach erneuter Prüfung entscheidet, einen ursprünglich gesperrten Inhalt wegen § 10b Ziffer 6 wieder freizuschalten.

Grundsätzlich stellt sich die Frage, ob die teils ähnlichen, teils widersprüchlichen Meldeverfahren für rechtswidrige Inhalte im TMG-ÄndG und im NetzDG harmonisiert werden können.

Bitkom vertritt mehr als 2.600 Unternehmen der digitalen Wirtschaft, davon gut 1.800 Direktmitglieder. Sie erzielen allein mit IT- und Telekommunikationsleistungen jährlich Umsätze von 190 Milliarden Euro, darunter Exporte in Höhe von 50 Milliarden Euro. Die Bitkom-Mitglieder beschäftigen in Deutschland mehr als 2 Millionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 80 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, jeweils 8 Prozent kommen aus Europa und den USA, 4 Prozent aus anderen Regionen. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem weltweit führenden Digitalstandort zu machen.